leinziger Tageblatt

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 147.

Mittwoch ben 27. Mai.

1863.

Bekanntmachung.

Die Bewilligung freiwilliger Beitrage zur biefigen Armenanstalt auf Grund ber im Jahre 1857 auf 3 Jahre erfolgten und auf gleiche Frift, nach §. 17. ber M. D. und laut unserer Befanntmachung v. 2. April 1860, verlangerten Gubscription ift mit bem im Januar b. 3. fällig gewesenen halbjährigen Termin abgelaufen. Es wird baber bemnächst wieber eine Gubscription freiwilliger halbjährlicher Armencaffenbeitrage auf 3 Jahre, und zwar von und mit bem Termin Juli 1863 bis zu und mit bem Termin Januar 1866, von uns veranstaltet werben. Eine Anzahl unfrer geehrten Mitburger, namentlich auch ber bas Incaffo freiwillig beforgenden Berren Subscriptionspfleger, bat uns ihre freundliche Mitwirtung hierbei jugefagt und die Function über-

nommen, in ben nachften Bochen bie Unterzeichnung ber Beitrage von Saus ju Saus ju fammeln.

Indem wir bies jur öffentlichen Renntnig bringen; richten wir auf Grund ber §g. 13 ". 5., 16, 17, 19 und 20 ber 2. D. vom 22. October 1840 an alle irgend beitragefabige Bewohner Leipzige fo wie an alle biefige Bevollmach. tigte auswärtiger Befiger, refp. Mitbefiger von biefigen Grundftuden die angelegentliche Bitte, fic refp. im Ramen ihre Machtgeber bei Diefer Subscription nach Kraften betbeiligen zu wollen. Zwar fcheint eine besondere Berborbebung biefer Bitte bei bem unermublichen Bobltbatigfeitefinn, ber Leipzige Bewohner befeelt und weithin anerkannt ift, beinabe überfluffig. Gilt es boch ber öffentlichen Berforgung ber eignen Ortsarmen, somit einem 3med, ber bier von jeber burch freiwillige Baben wie burch perfonliche Mitwirtung freiwilliger Organe auf bas mefentlichfte geforbert worben ift. Inbef gerabe im Intereffe biefer Freiwilligfeit und zu möglichfter Bermeibung ber burch bas Gefen gebotenen obrigfeitlichen Feststellung ber Beitrage legen wir obige Bitte mit Bezug auf unfern fürglich veröffentlichten Rechenschaftsbericht auf bas Rechnungsjahr vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862 ber hiefigen Ginmohnerschaft, - und gang befondere allen Denen, Deren Mittel es geftatten einen boberen Beitrag ju gemabren als bieber - um fo bringenber an bas Berg, ale bie mit ber machfenben Ginmohnergabl von Jahr ju Jahr fleigenden Bedürfniffe ber Armenanstalt und gang besonders die um mehr als das Doppelte erhöhten Ausgaben für die Armenschulen eine Bermehrung ber Einnahme gebieterisch erfordern.

Doge ber Erfolg ber Subscription unsere, auf ben Gemeinfinn unserer Mitburger gegrunbete Soffnung rechtfertigen! Doge aber auch ben Dannern, Die fich bem mubevollen Gefcaft ber Subscriptionssammlung unterzogen haben, baffelbe burch freundliches

Entgegentommen erleichtert werben. Leipzig, ben 12. Dai 1863.

Das Armen . Directorium.

Befanntmachung.

Bur vollständigen herstellung ber noch unvollenbeten britten, an ber Balbftrage linte abgehenden Querftrage werben ungefähr 22000 Gubit. Glen Grde gebraucht, beren Unlieferung an ben Minbeftforbernben vergeben werben foll. Unternehmer finden auf dem Rathsbauamte bie Bedingungen ausliegen, unter welchen die Anlieferung zu erfolgen hat und werben erfucht, ihre Forderungen eben bafelbft, fpateftens ben 28. Mat b. 36. verflegelt abzugeben. Des Mathe Baudeputation. Leipzig, ben 13. Dai 1863.

Die Unterzeichnung freiwilliger Beitrage jur hiefigen Armenanftalt.

In ber fürglich burch bas Tageblatt veröffentlichten Befannt= machung bes Armenbirectoriume allhier ift bem Bublicum bie an= gelegentliche Bitte ans Berg gelegt, fich bei obiger Subscription nach Kraften zu betheiligen. Bang besonders find auch alle Diejenigen, beren Mittel es geftatten, einen boberen Beitrag gu ge= mabren als bisher, um Erhöhung ihrer Beitrage angegangen. Es ift babei Bejug genommen auf bas bringliche Beburfnig, welches im letten Jahresbericht pro 1861/2 bargelegt worben.

Das gemeinnützige Bert einer folden Gubscription wird fcon burd fich felbft bergeftalt ber öffentlichen Beachtung empfohlen, baß es hierzu taum noch ber befondern Mitwirtung ber Breffe gu beburfen fcheint, jumal ba erft gang bor Rugem, in Dr. 89 be. Blattes, ein Auszug aus obigem Jahresbericht bas bringliche Beburfniß ber Armencaffe bem Bublicum por Augen geführt bat. Inbeg begegnet man bei aller Opferwilligfeit ber biefigen Gin= wohnerschaft, aus beren Gemeinfinn bie Armenanftalt mit ihren verschiedenen Zweiginftituten bervorgegangen ift, und trop ber febr großen Angabl williger Contribuenten boch jum Theil febr ber= ichiebenen, mit ben rechtlichen ober ben factifden Berhaltniffen nicht immer in Ginflang flebenben Meinungen über bas Befen ber Beitrage jur Armenanftalt; barum ift es gerabe jest mohl an ber Beit, in biefem Blatte barauf jurudjutommen.

Manche halten bie freiwilligen Beitrage für eine Gache bes reinen Beliebens und glauben fich noch immer gu principieller Ablehnung berechtigt, 3. 2. wenn fie bier nicht beimatheberechtigt ober burch Brivatunterflügungen u. f. w. in Anfpruch genommen Bedurfniffen ber Armencaffe auffallend geringen Gabe verfteben

find, und bergleichen mehr. Entgegen biefer vermeintlichen unbes bingten Freiwilligfeit find Anbere gerabe für bas Begentheil, für obrigfeitlichen 3mang burch Erhebung einer Armenfteuer, inbem fle bie freiwilltgen Beitrage principiell verwerfen. Doch Anbre verfleben fich um ber Gache felbft willen zwar zu einen Beitrag, meinen inbeg im Sinblid auf ihre fouftigen Dbliegenheiten gerabe bier, bei ber beftebenben Freiwilligfeit, mit einem fleinen Beitrag bollig Genuge gu thun.

Es giebt nun allerbings ber Musbrud "freiwillige Beitrage" leicht ju bem Grrthum Unlag, bag ber freie Bille hierbei gang unbedingt walten und bag man je nach Belieben auch jede Beistragszahlung ablehnen tonne. Der Begriff felbst icheint jedem Bwange ju widerfprechen. Aber fcon bas Danbat bom 11. April 1772 fennt bas Inftitut ber freiwilligen Armencaffenbeitrage mit fubfibiarer Bwangebeigiebung; fcon bamale mar nach § 5 benjenigen, bie fortlaufenbe freiwillige Beitrage nicht geben wollten, ein angemeffener Beitrag obrigfeitemegen aufquerlegen. Gine gleiche, nur etwas umfaffenbere und beftimmtere Borfdrift gilt noch jest nach § 16 ber Amenordnung vom 22. Oct. 1840, wonach in jedem Deimathebegert bei ber Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beitrage fammtliche felbfiftandige Ginwohner, foweit fie nicht felbft öffentlicher Unterftagung bedarfen, fowie bie auswartigen Befiger von innerhalb jebes Beimathebegirts gelegenen bewohnbaren Grunbftuden, mit alleiniger Musnahme ber am Orte in Garnifon ftebenben gemeinen Golbaten und Unteroffiziere, zur Mitleibenheit zu ziehen finb. Die Bestimmung bes Beitrags bleibt zwar eines Jeben Billfur überlaffen; bafern jeboch einzelne Berfonen bie Berwilligung eines folden gang verweigern ober baufig von ihrem wefentlichen Bobnfit bierfelbft abwefend ober fich nur ju einer im Bergleich ju ihren Witteln und ju ben